

Kontrolldienst KUT informiert

Grundkontrolle Pflanzenbau 2021

Die Pflanzenbausaison 2021 hat an den meisten Orten begonnen. Die Vegetation blüht und gedeiht. Mit den anfallenden Arbeiten müssen auch verschiedene Aufzeichnungen gemacht werden, damit nachvollzogen werden kann, ob alle Vorlagen im Sinne des ÖLN eingehalten werden.



In der momentan schwierigen agrarpolitischen Situation ist es wichtig, dass Unachtsamkeiten und andere Fehler vermieden werden. Besonders im Pflanzenschutz sind alle Augen auf die Landwirte und deren Felder gerichtet. Nicht selten kommt es vor, dass Jogger, Velofahrer und andere Passanten die Landwirte ansprechen und manchmal auch mit Kritik ein-

cken. Das gewichtigste Argument in einer solchen «Feldrand-Diskussion» ist meist, dass die Schweiz weltweit die strengsten Vorschriften in der Landwirtschaft hat. Dieses Argument ist aber nur gültig, solange deren Einhaltung auch genau kontrolliert wird.

PSM-Inventar ausmisten

Viele Landwirte sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) bewusst und treffen die nötigen Vorkehrungen, um Einträge in Gewässer und sensible Ökosysteme zu verhindern. Punktesysteme zur Risikominderung Abdrift sowie Abschwemmung, maximal erlaubte Behandlungen pro Jahr, maximale Wirkstoffmenge über drei Jahre oder gänzlich wegfallende Wirkstoffe, erschweren den korrekten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

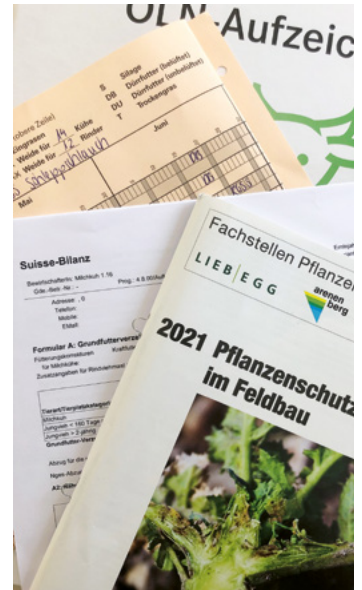
Auch dieses Jahr enden die Ablauffristen von diversen Mitteln. Es lohnt sich für die Landwirte, das Inventar im Pflanzenschutzraum einmal auszumisten.

Zwingende Aufzeichnungen für ÖLN

Für die Auszahlung der Direktzahlungen gilt eine Nachweispflicht für die erbrachten Leistungen:

- Parzellenplan mit Bewirtschaftungsparzellen (BFF markieren)
- Betriebsflächen und LN (Kopie Betriebsdatenerhebung)
- Parzellenverzeichnis
- Feldkalender, Schlagkarten, Wiesenjournal, Wiesenkalender oder vergleichbare Aufzeichnungsdokumente mit allen nötigen Einträgen
- Nährstoffbilanz (mit Lieferscheinen für Rau- und Krafffutter, Dünger, Stroh usw.)
- GMF-Bilanz und Dokumente (Liste Krafffutterlieferungen 2020 mit Anfangs- und Schlussbestand sowie Lieferscheine übrige Futtermittel)
- Fruchtfolgerapport
- Auslaufjournal
- Bodenproben

kut.



Betriebe müssen ihre Unterlagen bei einer Kontrolle bereithalten. Bild: meg.

Oft sind noch alte, mittlerweile verbotene Mittel anzutreffen.

Aufzeichnungen Pflanzenschutz

Es gibt viele Mittel, welche unter gleichem Mittelnamen unterschiedliche Wirkstoffe, Auflagen oder Ablauffristen haben. Aufgrund dessen muss ab 2021 nebst dem Mittelnamen auch die Zulassungsnummer (W-Nummer) aufgezeichnet werden. Diese ist auf allen Gebinden zu finden und wird voraussichtlich in Zukunft auch auf Lieferscheinen zu finden sein. Alle Mittel mit dazugehörigen Informationen, Auflagen und enthaltenen Wirkstoffen sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundes zu finden: www.psm.admin.ch

Landwirt in der Verantwortung

Im vergangenen Kontrolljahr ist es oft vorgekommen, dass die Pflanzenschutzaufzeichnungen bei einer Kontrolle nicht auf dem Betrieb

vorhanden waren, da der Pflanzenschutz an den Lohnunternehmer (LU) ausgelagert wird. Es gilt aber: Der Landwirt ist für die Aufzeichnungen verantwortlich. Da die aktuellen Aufzeichnungen oder die Rechnung des LU meist noch nicht verfügbar sind, müsse diese, nachdem sich der Kontrolleur angemeldet hat, beim LU angefordert werden. Es gibt keine Nachreichfrist für Aufzeichnungen im Wiesenjournal und Feldkalender.

Suisse Bilanz vorweisen

Als wichtiges Instrument zur Überprüfung des ÖLN ist die Nährstoffbilanz vorzuweisen. Es muss jedes Jahr eine Nährstoffbilanz und für GMF eine Grundfutterbilanz gerechnet werden. Bei nicht vorhandenen/unvollständigen Nährstoffbilanzen werden Massnahmen getroffen. Siehe nachfolgenden Zweittext. Für die Suisse Bilanz 2020 sind die Versionen 1.15 und

1.16 gültig. Für die Bilanz 2021 ist nur noch die Version 1.16 zugelassen. In dieser Version wurden einige Anpassungen gemacht. Der Futtermittelverzehr bei Milchkühen wurde angepasst, für Mutterkuhkälber gibt es neue Kategorien mit Verweis auf deren Schlachtgewicht und in der Rindviehmast wird linear nach Tageszuwachs und Ausstalllebensgewicht korrigiert. Den Zuschlag im Verzehr durch Ad Libitum und Saftfutter gibt es nicht mehr. Betriebe, welche die Bilanz mit zehn Prozent Fehlerbereich erreichen, sind mit dem Berechnen einer Planbilanz gut beraten.

Elektronische Datenerfassung

Vermehrt führen Landwirte ihre Aufzeichnungen elektronisch. Mit neuen Programmen wie Barto wird dies für viele interessant. Wichtig ist jedoch, dass auch dort alle Aufzeichnungen vorhanden und nachvollziehbar sind. Für eine Kontrolle

müssen die Zusammenzüge, Schlagkarteien, Fruchtfolgerapporte usw. ausgedruckt werden. Auch muss der Betriebsleiter Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Corona-Schutzkonzept

Durch das Schutzkonzept für Kontrollen («St. Galler Bauer», Nr. 4 vom 29. Januar), können diese ohne Gefährdung der Gesundheit durchgeführt werden. Auch weiterhin sind alle Anwesenden bei Kontrollen angehalten, die Abstands- und Hygieneregeln des BAG einzuhalten. *kut.*

Auskunft: 071 394 60 13

Richtige Aufzeichnungen PSM

- Datum
- Betroffene Kultur und Schlag
- Eingesetzte Mittel mit Zulassungsnummer
- Eingesetzte Mittelmenge *kut.*

Landwirtschaftsamt Kanton St. Gallen

Auswirkungen bei fehlenden Bilanzen

Fehlt bei einer Betriebskontrolle die Nährstoff- und GMF-Bilanz, hat das Auswirkungen auf die Direktzahlungen. In diesem Beitrag werden diese Auswirkungen erklärt.

Auswirkungen einer fehlenden Nährstoffbilanz:

Betriebe mit Anspruch auf Direktzahlungen müssen mittels einer Nährstoffbilanz zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden.

Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Liegt bei

der Kontrolle die Nährstoffbilanz inklusive notwendiger Belege nicht vor oder ist sie unvollständig, falsch oder unbrauchbar, kann die Kontrollstelle eine Nachfrist setzen. In diesem Fall hat das Landwirtschaftsamt eine Kürzung der Direktzahlungen von 200 Franken umzusetzen. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch, ist der Mangel 110 Punkte.

Auswirkungen einer fehlenden oder unvollständigen Futterbilanz: Bewirtschafter oder Bewirtschaftenden, welche sich beim freiwilligen Programm «graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» (GMF) angemeldet haben, müssen

anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Die GMF-Futterbilanz richtet sich nach der Wegleitung Suisse Bilanz. Liegt bei der Kontrolle eine vom Bundesamt für Landwirtschaft nicht anerkannte, unvollständige, fehlende, falsche oder unbrauchbare Futterbilanz vor, kann die Kontrollstelle eine Nachfrist setzen. In diesem Fall hat das Landwirtschaftsamt eine Kürzung der Direktzahlungen von 200 Franken umzusetzen. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch, werden 120 Prozent der GMF-Beiträge gekürzt.

Landwirtschaftsamt St. Gallen